

## Artikel 1 ALLGEMEINES

### 1.1. Definitionen:

<b>Vertrag:</b>	jeder Vertrag zwischen Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. und dem Käufer betreffend den Kauf von Produkten
<b>Produkt</b>	Titanweiß und Eisen(II)-sulfat.
<b>Verkäufer:</b>	<b>Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A.</b> mit Sitz in Police (72-010), ul. Kuźnicka 1, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000015501 beim Amtsgericht Szczecin-Centrum in Szczecin, XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, NIP (Steueridentifikationsnummer): 851-02-05-573, REGON: 810822270, BDO: 000016847 eingezahltes Stammkapital 1 241 757 680 zł.
<b>Käufer:</b>	Natürliche Person, juristische Person bzw. Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag abgeschlossen hat bzw. abzuschließen beabsichtigt.
<b>Allgemeine Verkaufsbedingungen:</b>	diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten.

- 1.2. Sollte ausdrücklich nicht anders schriftlich vereinbart werden, sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein integraler Bestandteil jedes Vertrags und sie werden für alle anderen Handlungen zwischen den Parteien angewandt.
- 1.3. Die Vertragsbestimmungen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht entsprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4. Die Anwendung der abweichenden Bedingungen, insbesondere der Allgemeinen Bedingungen des Käufers, ist ausgeschlossen.
- 1.5. Werden andere Sprachversionen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen angewandt und bestehen etwaige Abweichungen zwischen diesen Sprachversionen, ist immer die polnische Version entscheidend.
- 1.6. Liegen Abweichungen zwischen den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor, finden die Vertragsbestimmungen Anwendung.
- 1.7. Bei der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz zur Bekämpfung von erheblichen Zahlungsverzügen im Geschäftsverkehr ergebenden Pflichten erklärt der Verkäufer, dass er großes Unternehmen im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014, Seite 1, mit späteren Änderungen) ist.
- 1.8. Der Käufer ist verpflichtet, eine angemessene Erklärung wie in Ziffer 1.7 spätestens vor der Geschäftsabwicklung abzugeben.

## Artikel 2 ANGEBOTE

- 2.1. Unabhängig von verwendeten Definitionen sind die Informationen des Verkäufers über die Möglichkeiten und Bedingungen für den Vertragsabschluss kein Angebot, sie sind daher für den Verkäufer nicht verbindlich und können verändert werden.
- 2.2. Die im Angebot enthaltenen Bedingungen treten mit der

schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Bestellung durch vom Verkäufer autorisierte Personen in Kraft.

- 2.3. Der an den Verkäufer gerichtete Auftrag gilt als Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## Artikel 3 PRODUKT

- 3.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft Titanweiß mit dem Handelsnamen TYTANPOL® oder Eisen(II)-sulfat mit dem Handelsnamen FESPOL® ausschließlich für eigene Produktionszwecke. Wird das vom Verkäufer erhaltene Produkt für andere als die eigenen Zwecke verwendet, ist der Verkäufer von jeglicher Gewährleistungs- und/oder Garantiehaftung sowie von jeglicher Haftung für negative Auswirkungen der Verwendung des Produkts befreit.
- 3.2. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Qualität des Titandioxides in Übereinstimmung mit der Werksnorm Z.Ch. „POLICE” SA mit Symbol: ZN-ZChP-435:2016 „Anorganische Pigmente. TYTANPOL®. Titanweiß” und Eisen(II)-sulfat gemäß der Werksnorm der Grupa Azoty Z.Ch. „POLICE” gekennzeichnet mit dem Symbol: ZN-ZChP-338:2021 Anorganische Salze. EISEN(II)-SULFAT - FESPOL® und den spezifischen Qualitätsanforderungen, die in den technischen Spezifikationen und dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts, die auf der Website des Verkäufers (www.tytanpol.com oraz www.fespol.com) verfügbar sind, aufgeführt sind.
- 3.3. Für jede gekaufte Charge des Produkts stellt der Verkäufer ein Qualitätskontrollzertifikat aus, das aus der Bewertung der Übereinstimmung der Parameter der garantierten Titanweiß-Charge mit den in der technischen Spezifikation enthaltenen Anforderungen resultiert, und sendet es an den Käufer.

## Artikel 4 VORVERKAUFSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Verkaufsbedingungen (d.h. Produkt, Verpackung, Nettopreis, Mengen, Zahlungsbedingungen, Rabatte) werden vereinbart und von beiden Parteien schriftlich bestätigt.
- 4.2. Die Bestätigung der Verkaufsbedingungen erfolgt auf elektronischem Weg als Genehmigung von beiden Parteien.
- 4.3. Die bestätigten Verkaufsbedingungen sind fest und gelten während des Quartals, es sei denn, die Parteien vereinbaren anders.
- 4.4. Die Bestätigung der Geschäftsbedingungen stellt keinen Vertragsabschluss dar.

## Artikel 5 BESTELLUNG

- 5.1. Der Verkauf des Produkts erfolgt auf der Grundlage einer Einzelbestellung, die der Käufer dem Verkäufer schriftlich (per Fax, E-Mail, E-Commerce) übermittelt.
- 5.2. Ein Einzelauftrag darf nur von Personen erteilt werden, die zur Vertretung des Käufers ermächtigt wurden. Er soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Anschrift des Käufers
  - b) Steueridentifikationsnummer des Käufers
  - c) nr. wpisu do odpowiedniego rejestru
  - d) Produkt
  - e) Sorte
  - f) Menge des bestellten Produkts
  - g) Art der Verpackung
  - h) Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010
  - i) Verpackungsart
  - j) Versandadresse
  - k) Vollmacht für die Person, die die Bestellung aufgibt.
- 5.3. Die Bestätigung der Einzelbestellung erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Einzelbestellung in schriftlicher Form (per Fax, E-Mail, E-Commerce) und bedeutet den Abschluss des Vertrags über den Verkauf des in der Bestellung angegebenen Produkts.
- 5.4. Das Datum der Vertragserfüllung ist das Datum der Lieferung jeder folgenden Charge des Produkts an den Käufer oder an den Spediteur aus dem Lager des Verkäufers.

- 5.5. Für die Bestätigung der Einzelaufträge ermächtigt der Verkäufer das Personal des Handelsbüros.

## Artikel 6 ZÄHLUNGEN

- 6.1 Anhand der Bewertung der finanziellen Lage des Käufers bestimmt der Verkäufer einseitig das Handelskreditlimit, was er dem Käufer auf elektronischem Weg mitteilt.
- 6.2 Der Käufer verpflichtet sich, den für das ihm gelieferte Produkt geschuldeten Betrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers zu zahlen.
- 6.3 Als Zahlungsfrist gilt der Eingang des Betrags auf das Konto des Verkäufers.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Verkäufer dem Käufer die gesetzlichen Verzugszinsen aufzuerlegen.
- 6.5 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle wesentlichen Formen der ausgeübten Tätigkeit unverzüglich zu informieren sowie die Unterlagen auf Verlangen einer anderen Partei zu übermitteln, aus denen sich deren aktuelle finanzielle Lage ergibt. Insbesondere ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Insolvenzantrag beim Gericht eingereicht wurde bzw. Zahlungsausfälle gegenüber der Sozialversicherungsanstalt sowie dem Finanzamt entstanden sind.
- 6.6 Wird der für die gelieferte Ware geschuldete Betrag nicht bezahlt, werden weitere Lieferungen des Produkts zurückgehalten, bis die Rückstände beglichen sind.

## Artikel 7 REKLAMATIONEN

- 7.1 Die Garantie und die Gewährleistung werden für ein Kalenderjahr ab Verkaufsdatum gewährt.
- 7.2 Sämtliche Reklamationen bzw. Beschwerden, die sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben bzw. in Bezug darauf entstehen, sind schriftlich dem Verkäufer vom Käufer vorzulegen:
- 7.2.1. Bei Reklamationen bezüglich der Qualität des Produkts spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Entdeckung des Mangels.
- 7.2.2. Bei Mengenreklamationen oder Transportschäden innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt des unvollständigen oder beschädigten Produkts.
- 7.2.2.1. Die Bearbeitung einer mengenmäßigen Beanstandung oder eines Transportschadens erfolgt auf der Grundlage eines Protokolls der Differenzen/Nichtübereinstimmung oder eines Frachtbriefs, der von einem Vertreter des Spediteurs/Fahrers und des Käufers am Ort des Schadenseintritts (Empfang des Produkts) handschriftlich unterzeichnet wurde.
- 7.2.2.2. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, dem Verkäufer den ordnungsgemäß ausgefüllten Bericht über die Abweichung/Nichtkonformität oder den Frachtbrief vorzulegen.
- 7.2.2.3. Im Falle einer Beschädigung des Produkts muss auch eine Fotodokumentation vorgelegt werden.
- 7.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum einer korrekt und umfassend gemeldeten Reklamation (Datum der Vorlage aller für die Untersuchung des Falls erforderlichen Materialien) und gegebenenfalls das beanstandete Produkt in den Räumlichkeiten des Käufers zu prüfen.
- 7.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Mängel zu beseitigen oder das mangelhafte Produkt durch ein mangelfreies Produkt zu ersetzen, und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Untersuchung der Reklamation, jedoch nicht länger als objektiv möglich.
- 7.5. Das Produkt sollte gemäß der Werksnorm ZN-ZChP 435:2016 oder ZN-ZCHP-338:2021, die auf der Website des Verkäufers ([www.tytanpol.com](http://www.tytanpol.com), [www.fespol.com](http://www.fespol.com)) verfügbar ist, gelagert werden.
- 7.6. Durch Vertrautwerden mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklären die Parteien gleichzeitig, dass ihnen die Bestimmungen der Werksnorm ZN-ZChP 435:2016 oder ZN-ZCHP-338:2021 bekannt sind.
- 7.7. Die Lagerung des Produkts gemäß der Werksnorm ZN-ZChP

435:2016 oder ZN-ZCHP-338:2021 ist eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Garantie und/oder Gewährleistung und für die Anerkennung von Ansprüchen.. Die Beweislast, dass die Anforderungen der Werksnorm in Bezug auf die Lagerbedingungen erfüllt wurden, liegt beim Käufer.

- 7.8. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes zurückzuführen sind.

## Artikel 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Eine Partei haftet nicht finanziell gegenüber einer anderen Partei, wenn ein Grund vorliegt, der außerhalb deren Kontrolle liegt, z.B.: Naturkatastrophen, Brände, Hochwasser, Kriege, Sabotagen, Unfälle, Unruhen unter Mitarbeitern (Streiks), Ausfälle der Produktionsanlagen etc. In einem solchen Fall wird die Vertragserfüllung teilweise oder ganz aufgeschoben bzw. verzögert. Über das Vorliegen der oben genannten Umstände hat jede Partei eine andere schriftlich unverzüglich auf elektronischem Weg, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eintreten dieses Umstandes zu informieren. Bei fehlender Mitteilung kann sich eine Partei von ihren sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht befreien.
- 8.2. Die zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbestimmungen gelten als Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und des Käufers.
- 8.3 Der Verkäufer teilt mit, dass er ein öffentliches Unternehmen ist und alle ihn betreffenden Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind, im Sinne der Rechtsvorschriften, d.h. des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über Finanzinstrumentverkehr als vertraulich gelten können. Rechtswidrige Offenlegung bzw. Nutzung dieser Informationen durch öffentliche Bekanntgabe sowie Abgabe einer Empfehlung bzw. Verleiten zum Erwerb bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Folge haben.
- 8.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle Personen, die einen Zugang zu den vertraulichen sich aus den zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbedingungen ergebenden Informationen haben, über die Geheimhaltung dieser Informationen sowie die rechtlichen Folgen der Offenlegung, d.h. über die Haftpflicht sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu informieren.
- 8.5. Beim Ausüben seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten verpflichtet sich der Käufer, alle im Verhaltenskodex für Geschäftspartner dargelegten Regeln zu beachten. Der Kodex ist der folgenden Internetseite zu entnehmen: <https://zchpolice.grupaazoty.com/spolka/zarzadzanie-zgodnoscia-compliance/kodeks-postepowania-dla-partnerow-biznesowych>
- 8.6. Jede Partei verpflichtet sich, dass die von einer anderen Partei in Bezug auf die Vertragserfüllung gezahlte Vergütung (teilweise oder ganz) nicht für die Finanzierung der Geld- oder Sachleistungen ausgegeben wird, die auf eine Korruption schließen lassen.
- 8.7. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig bei der Entdeckung und Bekämpfung der Korruption zu unterstützen und unverzüglich zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangen bzw. den begründeten Verdacht haben, dass ein Korruptionsfall in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrags vorliegt.
- 8.8. Der Verkäufer kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn er Kenntnis erlangt, dass der Käufer gegen irgendwelche im Abs. 8.-8.7 oben“ dargestellten Pflichten verstößt.
- 8.9. Der Käufer verpflichtet sich, sich mit den Informationen vertraut zu machen, die aufgrund der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind, die der folgenden Internetseite zu entnehmen sind: <http://zchpolice.grupaazoty.com/ochrona-danych.html>

## Artikel 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 In allen in diesem Vertrag bzw. den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

- 9.2 Über alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten, die im Rahmen der Verhandlungen und gegenseitigen Vereinbarungen nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet ein für den Firmensitz des Verkäufers zuständiges Gericht.
- 9.3 Der Verkäufer erklärt, dass er über den Status eines Großunternehmers im Sinne des Gesetzes vom 08.03.2013 über die Verhinderung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr verfügt.